

Vorstellung des Konzeptes zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI mit aktualisierter Kostenberechnung, Aktualisierung der Vereinbarung des WBV.

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Bearbeitung:</i> Silvana Koch	<i>Datum</i> 02.10.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Der WBV Stepenitz Maurine stellt gemeinsam mit dem Planungsbüro Wittenburg das Konzept zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens, Leistungsphase 1 bis 4 – Genehmigungsplanung, vor. Durch zusätzliche Öffnungen von Rohrleitungen haben sich die Gesamtkosten der Genehmigungsplanung erhöht, was sich auch kostenerhöhend auf den 10%-igen Eigenanteil der Gemeinde auswirkt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Aktualisierung der Vereinbarung zwischen WBV und der Gemeinde mit der Erhöhung des Eigenanteils.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	2019-12-19 Aenderungsbescheid Förd. Renat Selmsdorfer Graben (öffentlich)
2	2020-10-13 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Selmsdorfer Graben durch WBV (öffentlich)
3	2020-10-28 Änderungsvereinbarung Renaturierung Selmsdorfer Graben (öffentlich)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Schwerin,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gegen Empfangsbestätigung

Wasser- und Bodenverband
"Stepenitz-Maurine"
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Bearbeiter: Olaf Skripskauský
Telefon: 0385 / 59586-442
Telefax: 0385 / 59586-570
E-Mail: o.skripskauský@staluwm.
mv-regierung.de
Registriernummer: KONGN/2016/07
(bitte bei Schriftwechsel angeben)

Datum: 16.12.2019

Förderung von konzeptionellen Projekten der naturnahen Gewässerentwicklung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER II) und aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Betriebsnummer	EU-Förderprogramm
139580340029	2032
Registriernummer (Aktenzeichen A)	Aktenzeichen B
KONGN/2016/07	20321500022

**Vorhaben: Erstellung eines Konzeptes zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens;
Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI**

- Anlagen:
- Empfangsbestätigung/Formularanforderung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen (LM Referat 400)
 - Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Änderungsbescheid
zum Zuwendungsbescheid vom 12.05.2016

I.

Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 14.10.2019 ändere ich meinen Zuwendungsbescheid vom 12.05.2016 im Punkt 2.3 wie folgt:

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

2.3 Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung in EUR
2017	21.569,40
2018	0,00
2019	0,00
2020	27.030,60

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.10.2019 beantragen Sie die Übertragung der im Haushaltsjahr 2019 nicht in Anspruch genommenen Fördermittel in das Haushaltsjahr 2020.

Nach Prüfung des Landkreises Nordwestmecklenburg sind im Zusammenhang mit diesem Konzept naturschutzfachliche Gutachten erforderlich, wobei die Kartierung der Arten erst im Mai 2020 erfolgen kann.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts ist die Übertragung der verbleibenden Fördermittel erforderlich. Ihrem Antrag auf Übertragung von Fördermitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 wird zugestimmt.

II.

Änderung von Amts wegen

3. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Bekanntgabe dieses Bescheides bzw. vor meiner Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch mich erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn -

am: 12.05.2016 und endet am: 31.12.2020

Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist das Vorhaben fertigzustellen und die Zuwendung abzurufen.

4.4 Auszahlungsverfahren

f) Der Zahlungsantrag muss bis spätestens **15.11.** des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Der Antrag auf Schlusszahlung ist spätestens zum **15.11.2020** vorzulegen.

4.6 Vergabe von Aufträgen

Die in der Anlage beigefügten Nebenbestimmungen des LM, Referat 400 mit Stand vom 24.06.2019 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6. Maßnahmen zur Publizität und Information

Das in der Anlage beigefügte Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen mit Stand vom 02.07.2019 ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Begründung:

zu 3. und 4.4

Mit Schreiben vom 14.10.2019 beantragen Sie die Übertragung der im Haushaltsjahr 2019 nicht in Anspruch genommenen Fördermittel in das Haushaltsjahr 2020.

Nach Prüfung des Landkreises Nordwestmecklenburg sind im Zusammenhang mit diesem Konzept naturschutzfachliche Gutachten erforderlich, wobei die Kartierung der Arten erst im Mai 2020 erfolgen kann. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Projekts ist die Verlängerung des Bewilligungszeitraums erforderlich.

zu 4.6

Die Anlage „Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen“ des LM, Referat 400 mit Stand vom 22.08.2017 wurde Ihnen mit Änderungsbescheid vom 12.12.2018 zugesandt.

Mit der beigefügten Anlage „Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen“ (Stand vom 24.06.2019) wird diese Anlage aktualisiert.

zu 6.

Mit dem beigefügten Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen mit Stand vom 02.07.2019 werden die Bestimmungen zur Publizität und Information aktualisiert.

Alle übrigen Festlegungen des o.g. Zuwendungsbescheids sowie der bisherigen Änderungsbescheide behalten ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag



Frank Müller

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFÖRL M-V)

Bewilligungsbehörde	Beige Felder werden von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt
Stalu WM Bleicherufer 13 19053 Schwerin	Posteingangsstempel / Bearbeitungsnummer

 Erstantrag

 Änderungsantrag

Betriebsnummer (soweit bekannt)	Förderprogramm	Dokument-ID
139580340029		
Registriernummer (soweit bekannt)	Aktenzeichen B (soweit bekannt)	
KONGN/2016/07	203215000022	

Antragsteller/Zuwendungsempfänger	
Name, Bezeichnung	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Straße	Degtower Weg
Nr.	1
Postleitzahl	23936
Ort	Grevesmühlen
Landkreis	Nordwestmecklenburg
Ansprechpartner (fachlich)	Frau Bruer
Tel.-Nr.	03881 714415
Ansprechpartner (finanziell)	Frau Borchert
Tel.-Nr.	03881 2505
Telefax	03881 714420
E-Mail	WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Kurzbezeichnung des Vorhabens/Gewässer
Erstellung eines Konzeptes zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens

Kurzbeschreibung des Vorhabens
Konzept zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens mit Zuflüssen und Prüfung der Herstellung der Fischdurchgängigkeit, um eine ökologische Durchgängigkeit von der Mündung in den Dassower Seebis zur Quelle des Gewässers und seiner Zuflüsse zu erreichen

Gegenstand der Förderung (gem. WasserFöRL M-V), Vorhaben nach Nummer		
2.1	investives Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern	
2.2	investives Vorhaben nach Nummer 2.1, jedoch an Standgewässern	
2.3	investives Vorhaben des Hochwasserschutzes	
2.4	investives Vorhaben des Küstenschutzes	
2.5	investives Vorhaben zum Grundwasserschutz	
2.6	investives Vorhaben zur Qualitätssicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung	
2.7	investives Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung	
2.8	investives Vorhaben zum Neubau und zur Erweiterung von Wasser sparenden Einrichtungen der überbetrieblichen Bewässerungsregulierung	
2.9	konzeptionelles Projekt (zum Beispiel Durchführbarkeitsstudie, Untersuchung, Konzept, Dokumentation)	✗

genaue Lagebeschreibung (z. B. Gemarkung, Flur, Flurstück) und Einordnung in relevante Gebiete oder Zusammenhänge (z. B. berichtspflichtig nach WRRL, Hochwasserrisikogebiet, Naturschutzgebiete) sowie Aussagen zur Flächenverfügbarkeit

Gemarkungen Sülsdorf, Selmsdorf Dorf, Zarnewenz Dorf

Stand der Vorbereitung (Das Vorhaben wird ausgeführt nach dem Entwurf des/vom)

Planung mit Ingenieur Consult Häcker & Krauß GmbH HOAI 1 und 2
 Ingenieurbüro Wittenburg Wölschendorf HOAI 3 bis 4

Stand des Genehmigungsverfahrens

Die Erstellung der Genehmigungsplanung ist bis auf die Naturschutzfachgutachten erstellt. Diese Gutachten erfordern immer mehr Zeit, zu wenig Fachbüros vorhanden.

Ausgaben				
nach Kostengruppen	Gesamtkosten (in Euro)	Nettobetrag (in Euro)	Mehrwertsteuer (in Euro)	davon zuwendungsfähige Ausgaben (in Euro)
Planung	85.000,00	71.428,57	13.571,43	85.000,00
Bau				
Grundstücke				
Verfahrenskosten (nur Fördergegenstand 2.1 und 2.2)				
Summe	85.000,00	71.428,57	13.571,43	85.000,00

Besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz ?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durchführungszeitraum			
von	01.03.2016	bis	31.12.2021

Finanzierungsplan		
	(in Euro)	Prozent
Gesamtausgaben	85.000,00	-
davon zuwendungsfähige Ausgaben	85.000,00	100
Eigenanteil	8.500,00	10,00
sonstige öffentliche Mittel		
Drittmittel		
beantragte Zuwendung	76.500,00	90,00

Jährliche Aufteilung der beantragten Zuwendung						
Jahr	Gesamtausgaben (in Euro)	davon zuwendungs- fähige Ausgaben (in Euro)	Eigenanteil (in Euro)	sonstige öffentliche Mittel (in Euro)	Drittmittel (in Euro)	beantragte Zuwendung (in Euro)
2020	20.000,00	20.000,00	2.000,00			18.000,00
2021	65.000,00	65.000,00	6.500,00			58.500,00

Weitere Förderungen für das Vorhaben sind	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen	<input type="checkbox"/> vorgesehen
<input type="checkbox"/> beantragt am:	<input type="checkbox"/> bereits erfolgt
Art der Förderung	
durch:	vom:

Anlagen

<input type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Kostenschätzung, Angebote
<input checked="" type="checkbox"/>	Karten, Lagepläne (bei Teilvorhaben mit Darstellung des Gesamtvorhabens)
<input type="checkbox"/>	Nachweis des Eigenanteils
<input type="checkbox"/>	Angaben zu den Indikatoren
<input type="checkbox"/>	Eigentumsnachweis
<input type="checkbox"/>	Erklärung des Flächeneigentümers/Flächennutzers zur Vorhabensdurchführung
<input type="checkbox"/>	Vermerk zur Vergabe von Planungsleistungen (Formular A2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“, Formulare „Übersicht zur Angebotseinholung bei freihändiger Vergabe oder beschränkter Ausschreibung“ und ggf. weitere Erläuterungen zur Vergabe)
<input type="checkbox"/>	Hochwasserschutzkonzept (konzeptionelle Betrachtung) einschl. Nachweis über die Erörterung mit Betroffenen (nur für Fördergegenstand 2.3)
<input type="checkbox"/>	benötigte Vorhabenzulassungen
<input type="checkbox"/>	Stammdatenbogen
<input type="checkbox"/>	weitere Anlagen bitte aufführen
Formular A2	
Formular "Übersicht zur Angebotseinholung freihändiger Vergabe (4-1)	

Hinweise

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Zuwendungen für bereits begonnene Vorhaben können nicht gewährt werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Für Maßnahmen, für die Zuwendungen an öffentliche Rechtspersonen gewährt werden, gelten die einschlägigen Vergabevorschriften, insbesondere Vergabe- und Vertragsordnungen, sowie europäische Schwellenwerte und nationale Wertgrenzenfestlegungen.

Die gewährten Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag ausgezahlt. Mit dem Zahlungsantrag sind der Bewilligungsbehörde entsprechende Rechnungen über durchgeführte Leistungen sowie der Nachweis deren Bezahlung im Original vorzulegen.

Für die gewährte Zuwendung wird regelmäßig eine Zweckbindungsfrist z.B. bei Bauten und baulichen Anlagen von 12 Jahren, festgelegt. Dies bedeutet, dass Objekte, für die Zuwendungen gewährt wurden, innerhalb dieser Frist nicht entgegen der festgelegten Zweckbestimmung verwendet werden dürfen. Dies schließt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Pflege mit ein.

Erklärungen

Mit der Ausführung des beantragten Vorhabens wurde noch nicht begonnen und wird vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides oder der Einwilligung in den vorzeitigen Beginn nicht begonnen. Mit dem beantragten Vorhaben in Zusammenhang stehende Leistungs-, Lieferungs- oder sonstige Verträge wurden bisher nicht abgeschlossen. (s. auch unter Hinweise Abs. 1 Satz 3)

Die Zuwendung wird im Falle der Gewährung wirtschaftlich, sparsam und nur für den beantragten bzw. im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck verwendet.

Die in diesem Antrag, den Anlagen und ggf. in weiteren mit dem Antrag eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben sind richtig und vollständig. Der im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil steht im Durchführungszeitraum zur Verfügung.

Das beantragte Vorhaben ist mit keiner gewerblichen Tätigkeit des Antragstellers verbunden und wird nicht, auch nicht in Teilen, für die Erzielung von Einnahmen verwendet. Eine Beantragung der Mehrwertsteuer zur Rückerstattung durch das Finanzamt ist nicht beabsichtigt.

Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag enthaltenen sowie alle sonstigen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblichen Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und das nach dieser Vorschrift sich strafbar machen kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, die für ihn vorteilhaft sind,
- eine mit Hilfe solcher Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder subventionserhebliche Tatsache in diesem Verfahren gebraucht oder
- die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist.

Mir ist ferner bekannt, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde

- unverzüglich alle Tatsachen anzuzeigen, die der Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention / des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention/ des Subventionsvorteils erheblich sind,
- rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn ich eine mit der Subvention erworbene oder hergestellte Sache, deren Verwendung durch die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will.

Weiterhin verpflichte ich mich, eine Überprüfung der Verwendung der gewährten Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt oder eines von dort Beauftragten, durch Bundesbehörden, den Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof zu dulden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt (§ 91 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung).

Die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben und die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung M-V, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden als verbindlich anerkannt.

Ich bin damit einverstanden, dass die mit den Antragsformularen erhobenen Daten in einer zentralen Datenbank des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt erfasst, verarbeitet und gespeichert werden. Die Anschrift der verantwortlichen Stelle für die Datenbank lautet:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Referat VI 350
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Über diese Anschrift erhalten die Betroffenen Auskünfte über die Verarbeitung dieser Daten. Die Daten stehen den Bewilligungsbehörden, den Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Prüfeinrichtungen des Landes und des Bundes zur Verfügung.

Mir ist bekannt, dass über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht werden kann, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Ich stimme der Auskunftserteilung durch die Bewilligungsbehörde an auskunftsinteressierte Dritte zu, soweit es um die beantragten und geförderten Vorhaben und die Höhe der Zuwendungen geht.

Das Merkblatt zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen. (Siehe)

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderungen/400>

Rechtsverbindliche Unterschrift

Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung	Unterschrift
13.10.2020	Bruer	Geschäftsführerin	<p style="text-align: right;">Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Paulshöher Weg 1 • 23936 Grevesmühlen Telefon (0 38 81) 25 05 71 44 15 Telefax (0 38 81) 71 44 20</p>

Änderung der Vereinbarung vom 16.06.2016

Zwischen dem

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, vertreten durch
den Verbandsvorsteher, Herrn Schönfeld,

und der

Gemeinde Selmsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kreft
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine obliegt nach § 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. I S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001) sowie den §§ 63, 73 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom November 1992 (GVOBl. S. 669) die Unterhaltungspflicht des Selmsdorfer Grabens (1).
2. Die Gemeinde Selmsdorf beauftragt den Verband mit der Planung der Phasen III und IV zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens mit Zuflüssen auf der Grundlage des Änderungsbescheides vom 17.03.2017.
3. Im Auftrag der Gemeinde schließt der Wasser- und Bodenverband den Ingenieurvertrag Pkt. 3.
4. Auf der Grundlage des Änderungsantrages vom 13.10.2020 sind 85.000 € nach WasserFöRL M-V vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beantragt.
5. Die Gemeinde Selmsdorf verpflichtet sich, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von derzeit 8.500 € zu tragen.
6. Die Finanzmittel werden durch Beitragsbescheid für Gewässerausbau entsprechend dem Planungsstand abgefordert und sind bis 30.06.2020 bereitzustellen.
Die genaue Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten.
7. Der Verband verpflichtet sich zur laufenden Information über den aktuellen Bearbeitungsstand.
8. Die Aufwendungen des Verbandes zur Umsetzung des Ausbaus sind nicht aus Unterhaltungsbeiträgen finanzierbar. Sie sind durch den Veranlasser zu erstatten.

Grevesmühlen, den

.....
Wasser- und Bodenverband
Der Verbandsvorsteher

Selmsdorf, den

.....
Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister